



**Information des Gesundheitsamtes:**

**Wie ist beim Auftreten von Erkältungssymptomen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren?**

Die Corona-Pandemie ist allgegenwärtig und sorgt vielerorts und vor allem in Kindereinrichtungen, für Verunsicherung. Wie verhalten Sie sich, als Einrichtungsleitung, also bei auftretenden Symptomen (Husten, Schnupfen, Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Geschmacks- und Geruchsverlust) richtig?

**Grundsätzlich gilt: Kranke Personen haben in einer Gemeinschaftseinrichtung keine Tätigkeiten auszuführen und dürfen nicht betreut werden!**

Sicherlich lässt sich nicht immer eindeutig einschätzen, um was für Symptome es sich in dem genauen Fall handelt. Es sollte natürlich, wenn möglich, eine Differenzierung erfolgen. Also auch vorhandene Allergien, oder sonstige Vorerkrankungen sind mit in Betracht zu ziehen.

Können Sie nicht eindeutig differenzieren, sollten sich die erkrankten Personen, bzw. deren Sorgeinhaber umgehend mit ihrem Haus- oder Kinderarzt in Verbindung setzen um die Gefahr einer Corona-Virus-Infektion einschätzen zu können. Dies sollte vorab telefonisch erfolgen.

In jedem Fall gilt, dass der Arzt über die Wiedermöglichkeit entscheidet. Diese Entscheidung ist nicht zwingend schriftlich durch den Arzt zu bestätigen. Sollten Sie sich dennoch absichern wollen, empfehlen wir sich von den Eltern oder Mitarbeitern schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie beim Arzt vorstellig waren und ein Betreten der Einrichtung wieder möglich ist.

Eine Meldepflicht besteht, bei begründetem Verdacht, nach § 6 IfSG.

Stand: Juli 2020